



STATUTEN

JAHRGÄNGER 56-60 Regio Wil

Artikel 1 Name, Rechtsform und Zweck des Vereins

1.1

Der Verein 'JAHRGÄNGER 56-60 Regio Wil' ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wil, im Folgenden Verein genannt.

1.2

Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1

Männer der Jahrgänge 1956 bis 1960 können Vereinsmitglied werden, wenn sie in der Region Wil Wohnsitz haben.

2.2

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Statuten voraus.

Artikel 3 Beitritt, Austritt

3.1

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung oder durch Einzahlung der Eintritts-Gebühr und des Jahresbeitrages.

3.2

Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

3.3

Scheidet ein Mitglied durch den Tod aus, spendet der Verein einen Beitrag an eine gemeinnützige Institution. Die Teilnahme am Begräbnis ist Ehrensache.

Artikel 4 Organe

4.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Artikel 5 Vereinsversammlung

5.1

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach dem Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind.

5.2

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres (1.1. - 31.12.) statt.

Die Einladungen mit Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um bloße Anfragen, so sind sie an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Vereinsversammlung zulässig.

5.3

Auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder, oder wenn es der Vorstand für dringend erachtet, wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

5.4

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Artikel 6 Vorstand

6.1

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- einem bis fünf Vorstandsmitgliedern für delegierte Ressortaufgaben

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird jedoch von der Vereinsversammlung in seiner Funktion gewählt.

6.2

Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.3

Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins vorbehalten sind. Er ist zuständig für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Artikel 7 Revisoren

7.1

Zwei Vereinsmitglieder prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungsarbeit vor.

Artikel 8 Allgemeine Bestimmungen

8.1

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8.2

In allen Vereinsorganen entscheidet bei Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes festlegen.

Beschlüsse der Vereinsversammlung über eine Statutenänderung unterliegen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

8.3

Haupteinnahmen des Vereins sind die Eintrittsgebühren, die Mitgliederbeiträge sowie Spenden und Zuwendungen.

Die Eintrittsgebühr der Mitglieder beträgt CHF 30.--.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt maximal CHF 100.--.

Die Zahlung des Jahresbeitrages hat bis zum 30. April zu erfolgen. Im Verlaufe eines Jahres eintretende Neumitglieder zahlen den vollen Betrag.

8.4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag.

8.5

Bei Unfällen während der Vereinsaktivitäten übernimmt der Verein keine Haftung. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

9.1

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluss zur Auflösung bedingt ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

9.2

Das nach dem Auflösungsbeschluss verbleibende Vereinsvermögen wird einer wohltätigen Institution im Vereinsgebiet zugewiesen.

Diese Statuten wurden durch schriftliche Abstimmung im November 2020 genehmigt.

Wil, 01. Dezember 2020

JAHRGÄNGER 56-60 Regio Wil

Der Präsident:



Frank Gerschwiler

Der Aktuar:



Paul Dudler